



Satzung des Heimat- und Kulturkreises Kutenholz e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimat- und Kulturkreis Kutenholz. Sitz des Vereins ist Kutenholz. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stade eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§2

Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, altes Kulturgut, alte Sitten und Gebräuche sowie die niederdeutsche Sprache zu hegen und zu pflegen insbesondere durch:

Die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte,

Das Anlegen und Führen eines Archivs,

Das Sammeln und Restaurieren alter Handwerkzeuge,

Das Auftreten in ehemaliger Kirchspieltracht

Die Wiederbelebung alter Sitten und Gebräuche,

Heimatliche Wanderungen und Fahrten,

Das Fotografieren heimatlicher Motive und deren Ausstellung,

Vorlesungen und Vorträge in niederdeutscher Mundart,

Die Förderung des kulturellen und sozialen Lebens,

Mitgestaltung und Verschönerung des Ortes - auch im Sinne der Denkmalpflege und Erhaltung.

Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen gleicher Zielsetzung soll angestrebt und gefördert werden. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung von 1977 §§ 51-68.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein kann auf Beschluß des Vorstandes Mitglied anderer Organisationen werden, die der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele förderlich sind.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören. Minderjährige können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglieder werden. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele, oder durch langjährige Treue besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ernannt. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Für die Minderjährigen gilt eine eigene Jugendordnung.

§5

Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an der Vorstand erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in all ihren Teilen an.

§6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu entrichten. Solange der fälligen Beitrag nicht gezahlt ist, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen zum Vereinsvermögen.

Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.11. auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden;

a) wenn es mit dem fälligen Beitrag trotz wiederholter Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seiner Beitragsschuld gegenüber dem Verein.

b) wenn es sich Verstöße gegen den Zweck des Vereins



zu Schulden kommen läßt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Vor dem Ausschluß muß ihm Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden.

Der Betroffene kann innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung (Datum des Poststempels) des schriftlichen Beschlusses Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§8

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Arbeitskreise

§9

Mitglieder Versammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres, beruft der Vorstand im Sinne von §26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung vom Vorstand.
- 3) Entlastung des Kassenvwartes und des Vorstandes.
- 4) Wahl der Vorstandmitglieder
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Erstellung der Beitragsordnung.
- 7) Beschlußfassung über Anträge.
- 8) Bestätigung der Grundung oder Auflösung von Arbeitskreisen
- 9) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind unter Vorlage der Tagesordnung in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern bekannt zu machen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- 1) entweder mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,
- 2) oder der Vorstand dies beschließt.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Anträge der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten müssen spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge müssen sofort nach der Genehmigung des Protokolls der vorherigen Versammlung gestellt werden. Sie müssen mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§10

Das Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verlangen 10% der anwesenden Mitglieder geheime Wahl, so muß diesem Antrag von der Versammlungsleitung stattgegeben werden.

§11

Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer werden wechselseitig gewählt, so daß jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

§12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden
 der/dem 2. Vorsitzenden
 der/dem 1. Schriftführer/in
 der/dem 2. Schriftführer/in
 der/dem 1. Kassenvwart/in
 der/dem 2. Kassenvwart/in
 dem Jugendobmann/der Jugendobfrau
 den Obleute der Arbeitskreise.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Stimmrecht mit je einer Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der anwesende geschäftsführende Vorstand hat ein Vetorecht. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB §26 sind die beiden Vorsitzenden, 1. Kassenvwart/in und 1. Schriftführer/in.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für begrenzte Zeit als Beisitzer berufen. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.



§13

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige, ordentliche Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wiederwählbar.

Während der ersten Wahlperiode scheidet der 1. Vorsitzende nach einem, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nach zwei Jahren, die übrigen Mitglieder nach drei Jahren aus.

Der Jugendobmann/die Jugendobfrau wird aufgrund der Jugendordnung, die Obleute von den einzelnen Arbeitskreisen gewählt und von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr bestätigt.

§14

Pflichten des Vorstandes

Die Tätigkeit im Gesamtvorstand wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muß spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dieser Platz für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Bis zur Neuwahl bestimmt der Gesamtvorstand einen Vertreter.

Der 1. Kassenwart verwaltet die Mitgliederkartei. Er hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den gewählten Kassenprüfern an Hand aller Belege eine Prüfung der Jahresabrechnung zu ermöglichen.

§15

Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muß spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kutenholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§17

Inkrafttreten.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.05.1986 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kutenholz, den 5.07.1986

Vorstehende Satzung ist bei Aufhebung der bisherigen Satzung beschlossen worden.

Kutenholz, den 19. März 1993

Gezeichnet:

Horst Hoferichter, 1. Vors.

Dr. Hans-Martin Kallenberger, 2. Vors.

Wilhelmus C.J. Verhoeven, Kassenwart

Christel Ukat, Schriftführerin



Jugendordnung des Heimat- und Kulturkreises Kutenholz e.V.

1.) Organisation

Jugendgruppen des Heimat- und Kulturkreises Kutenholz e.V. sind Bestandteil des Vereins und unterstehen der Aufsicht des Vorstandes, der sich des Obmannes und der Gruppenleiter bedient.

2.) Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppen haben folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Einführung in ein dem Gemeinwohl dienendes Verhalten
- b) Gebrauch und Pflege von deutschem Kulturgut
- c) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe
- d) Pflege und Förderung eines sozialen Gemeinschaftslebens
- e) Die Jugendgruppen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften, das heißt im Sinne der Gesetze für Jugendwohlfahrt (JWG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG) und nach dem Jugendförderungsgesetz (JFG)
- f) Das Jugendschutzgesetz findet volle Beachtung.

3.) Mitgliedschaft

Mitglied einer Jugendgruppe des Heimat- und Kulturkreises Kutenholz e.V. kann jedes Vereinsmitglied im Alter vom 5. bis zum 25. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe erlischt bei:

- a) Vereinsaustritt nach Satzung
- b) Vollendung des 25. Lebensjahres
- c) auf Wunsch des Mitgliedes
- d) durch Ausschluß
- e) bei Beteiligung von unter 50 % der Aktivitäten
- f) bei dreimal aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen

4.) Leitung

Die Leitung der Gruppe übernimmt der von der Gruppe selbst, aus ihrer Mitgliedschaft gewählte Gruppenleiter. Er vertritt als Jugendobmann

die Belange der Jugendlichen mit Sitz und Stimme im Vorstand.

Bei Bildung von mehreren Gruppen verschiedener Aktivitäten wählen die Gruppenleiter einen gemeinsamen Obmann.

Der Gruppenleiter bzw. Obmann muß das 16. Lebensjahr vollendet haben und seine Befähigung durch einen Jugendgruppenleiterausweis nachweisen. Der Erwerb kann innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden.

Durch Vorstandsbeschluß können auch gültige Jugendgruppenleiterausweise anderer Vereine und Organisationen anerkannt werden. Gruppenleiter sowie Obmann sind durch den Vorstand zu bestätigen. Jede Gruppe wählt, in Anlehnung an die Vereinsatzung, außer ihrem Gruppenleiter einen stellvertretenden Gruppenleiter, einen Jugendsprecher, einen Schriftführer und einen Kassenwart.

5.) Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied einer Jugendgruppe hat das Recht,

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden und
3. die Organe zu wählen.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

1. an den angesetzten Zusammenkünften, Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

men,

2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendgruppe zu pflegen und zu fördern.

6.) Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Verweis unter vier Augen
2. Verweis vor der Jugendgruppe
3. Ausschluß an der Teilnahme einer Übungsveranstaltung
4. Ausschluß aus der Jugendgruppe.

Verweise werden von den Gruppenleitern erteilt.

Der Ausschluß aus einer Jugendgruppe wird durch Beschluß der Gruppenorgane und des Vereinsvorstandes vollzogen.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Jugendobmann oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet über den Vorfall.

7.) Organe und Versammlung

Jede Jugendgruppe hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Gruppe ab, es können Erziehungsbeauftragte teilnehmen.

Bei dieser Versammlung werden in Anlehnung an die Vereinsatzung die Gruppenorgane gewählt.

8.) Stärke der Gruppe

Eine Jugendgruppe muß mindestens aus acht aktiven Mitgliedern bestehen.

9.) Kassenwesen

Die Verwaltung von Strafgeldern, von Geldern aus Schenkungen und aus dem Groschengrab obliegen dem Gruppenkassenwart. Die Gruppenkasse wird jährlich von zwei zu wählenden Kassensprüfern geprüft. Größere Anschaffungen werden durch den Vorstand getätigt.

10.) Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch den Vorstand am beschlossen und ist mit Wirkung vom 01.01.1994 anzuwenden.

Der Vorstand